

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 1 (1959)

Artikel: Erinnerungen

Autor: Silberroth, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erinnerungen

von M. SILBERROTH, DAVOS-PLATZ

«Abgesandte, ich weiß
wie du den Tod gefürchtet hast, aber
mehr noch fürchtest du
unwürdig Leben.

Und ließest den Mächtigen
nichts durch, und glichst dich
mit den Verwirrern nicht aus, noch je
vergaßest du Schimpf, und über der Untat
wuchs ihnen kein Gras.
Salut!»

(Von Bertold Brecht, Zur Uraufführung seiner
«Antigone» im Churer Stadttheater, anno 1948)

I.

«Herr Rechtsanwalt, schaffen Sie sich eine Schreibmaschine an; Sie haben eine unleserliche Klaue!» So schrieb mir nicht der erste, aber einer meiner ersten Klienten, ein berühmter Davoser Arzt, der mir ein Mandat übertragen hatte. In der Tat verfügte ich im November 1917 in Davos nur über ein fast leerer Bureau zu einem Mietpreis von 30 Fr., über einen ausgeliehenen Tisch und einige mir leihweise zur Verfügung gestellte Stühle. Meine Geldreserven reichten nur noch für einige Inserate zur Kundmachung der Eröffnung meiner Praxis und für ein Bureauschild, nicht aber für die Anschaffung von Briefpapier mit gedrucktem Firmenkopf; ein Kautschukstempel für Fr. 4.50 mußte genügen, den Briefschreiber als Anwalt zu legitimieren.

Als ich vom Bureaufenster aus auf die Promenade nach dem ersten Klienten Ausschau hielt, sah ich einen kleingewachsenen Mann in Bündnertuch und Jägerhut, mit einer Brissago im Mund, zu meinem Fenster heraufblicken; kurz darauf kloppte es an der Tür, und der Jäger erkundigte sich, ob er auch am rechten Platz wäre. Er nahm die Brissago aus dem Mund und spuckte eine große Lache auf den frisch gescheuerten Tannenboden. Sein Anliegen war nicht alltäglich. Ich sollte ihm

auf die Frage antworten, ob er seine Haushälterin heiraten könnte, obschon er nächstens in einen Vaterschaftsprozeß mit ihrer Vorgängerin verwickelt werden sollte. Als ich ihm mit aller Bestimmtheit die «Bewilligung» zum Abschluß der Ehe, ungeachtet des kommenden Prozesses, erteilte und auf die Frage: «Was ist meine Schuldigkeit?» mich mit Fr. 3.— begnügte, händigte mir der dankbare Mann ein Fünffrankenstück ein mit den Worten: «Die zwei Franken können Sie als Trinkgeld behalten!» Den Vaterschaftsprozeß, den Dr. Andreas Kuoni mit der ihm eigenen Verve einleitete, daß man hätte glauben können, mein Klient habe sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht, verlor ich zwar in der Folge, weil die Beiwohnung unbestritten geblieben ist; aber die ebenfalls eingeklagte Genugtuungssumme von Fr. 10 000.— ist vom Gericht abgewiesen worden, so daß ich letzten Endes vor meinem Klienten doch noch als «Sieger» habe brillieren können.

II.

Vor der Eröffnung meiner Davoser Praxis hatte ich eine kurze Stage auf dem Churer Anwaltsbureau des damaligen Sozialistenführers und späteren ersten sozialistischen bündnerischen Nationalrates Dr. Albert Hitz absolviert, der mich, ebenso wie sein Kollege und Genosse Dr. Erhard Gamser, in väterlicher Weise betreute. Keiner von beiden hatte vor meinem Einfall in Graubünden, wo ich keine Haut kannte, von meiner Existenz auch nur eine Ahnung gehabt; dies hinderte sie aber nicht daran, mir restloses Vertrauen entgegenzubringen.

Dr. Gamser führte damals ein kleines Anwaltsbureau, das seine Familie kaum ernährte, da er entweder keine Rechnungen stellte oder die gestellten Rechnungen gutmütig verfallen

ließ. Die Schanfigger Bauern hatten schon die ärztlichen Dienste seines Vaters nicht honoriert und glaubten, ebenso wie die Klienten des von Dr. Gamser nebenamtlich betreuten bündnerischen Arbeitersekretariates, berechtigt zu sein, die Dienste desselben auch in einem langwierigen Prozeß unentgeltlich beanspruchen zu dürfen. Schließlich wanderte Dr. Gamser zum damaligen Verhöramt, der heutigen Staatsanwaltschaft, als Untersuchungsrichter ab und erzielte so wenigstens ein gesichertes Existenzminimum. Obwohl auch das Anwaltsbureau Dr. Hitz nicht auf höheren Touren lief — ich hatte dort in acht Tagen alle Akten ohne Ausnahme aufgearbeitet! —, schlug sich mein Kollege doch noch recht und schlecht mit seinem bescheidenen Nebeneinkommen als Churer Amtsvormund und Bezirksrichter durch. Er war, wie Dr. Gamser, von seltener Uneigennützigkeit und Hilfsbereitschaft. Mehr noch als Politik und Jurisprudenz war die Musik seine große Leidenschaft. Nie vergaß er, seine Geige mitzunehmen, wenn er an einen Parteitag ging. Die von ihm der Vormundschaftsbehörde jährlich erstatteten Berichte über seine Mündel waren geistsprühende soziologische Kabinettstücke und hätten Anspruch erheben dürfen auf erste Literaturpreise.

Nach Absolvierung meiner geruhsamen Stage auf dem Churer Anwaltsbureau, wobei ich dummerweise dem Churer Föhn nicht durch Schließung der Fensterläden auswich, sondern mich ihm über Mittag auf der Turnerwiese liegend und nach Luft schnappend exponierte, schenkte mir Dr. Hitz den Kommentar Caflisch zur alten bündnerischen Zivilprozeßordnung und einen Pack Briefpapier mit seiner Bureaufirma, begleitete mich nach Davos und mietete mich hier im Chalet Stricker an der Promenade ein.

III.

Da ich während meiner Gymnasiastenzeit schon bei der Jugendbewegung und nachher bei der Partei mich intensiv sozialistisch betätigt hatte, trat ich auch ohne Verzug der Davoser Sektion der SPS bei. Mit jugendlichem

Bekehrungseifer stürzte ich mich in die bündnerische Arbeiterbewegung, mußte aber bald eine Enttäuschung erleben. Ich glaubte, mit Hilfe des damaligen, wie mir schien, dynamisch veranlagten Davoser Pfarrers, eines Anhängers der vom Zürcher Theologieprofessor Leonhard Ragaz geführten Religiös-Sozialen (hieß es doch von den Bündner Pfarrern: «*Tutti ragazzi!*»), Davos durch eine Aufrüttelung aus seiner Jaß-Lethargie «auf den Kopf» stellen zu können. Leider erwies sich mein Mitarbeiter in spe an der «*res publica*» weniger interessiert als an Literatur; er war voll in Anspruch genommen von seiner Arbeit an einem großen Versepos, das bald erscheinen sollte.

Als im Oktober 1918 der Generalstreik ausbrach, stand ich plötzlich — nolens volens — als Präsident des Davoser Großen Aktionskomitees an der Spitze der Streikenden, die alle Betriebe und allen Verkehr lahmgelegt hatten, auch jenen der Rhätischen Bahn. Daß ich die Stirne hatte, mit einer Arbeiterdelegation vor dem Davoser Landschaftslandammann Wolf zu erscheinen und die Ernährung der Streikenden auf Gemeindekosten zu postulieren, sollte mir einige Tage später, am dritten Adventssonntag, im Auftrag der Bundesanwaltschaft die Verhaftung durch zwei Landjäger einbringen. Nach Versiegelung meines Büros und nach einer Hausdurchsuchung meiner Wohnung wurde ich im Rathaus eingeliefert und in dessen Turmzelle, wie ein Raubmörder, eingeschlossen.

Zu dieser Verhaftung hatte offenbar auch folgendes «*Verbrechen*» mit Anlaß gegeben: Als ich Anno 1912 von Meran her über den Simplon in die Schweiz eingereist war und in Leysin Aufenthalt genommen hatte, besaß ich den Rest von Fr. 120.—, die mir, nebst einer Kamelhaardecke, eine Wohltäterin für die Reise zur Verfügung gestellt hatte. Ich ging darum in Leysin sofort von Hotel zu Hotel und gab dort meine Visitenkarte ab: «*Etudiant Viennois donne des leçons*», um tunlichst bald zumindest das Essen zu verdienen. Bald schon konnte ich dreißig Stunden in der Woche Privatunterricht erteilen, hauptsächlich auf den Sanatoriums-Balkonen, hinter den Betten

meiner knochenkranken Schüler oder Schülerrinnen stehend und ihnen auf diese Weise das Abc beibringend oder sie auch auf die Matura vorbereitend. Ein Jahr später aber schon wurde ich in Leysin von der altehrwürdigen Witwe eines österreichischen Herrenhausmitgliedes als Erzieher für ihren zwölfjährigen Neffen monopolisiert, zu einem Monatssalär von Fr. 300.—, nebst freier Station!

Kaum war am 1. August 1914 der Erste Weltkrieg ausgebrochen, überbrachte ich im Auftrage von Exzellenz Dumba dem österreichischen Roten Kreuz in Genf die erste Spende von Fr. 50 000.—. Der Kanzler des Konsulates stellte mir eine Empfangsquittung aus, und als er meinen Taufnamen «Moses» hörte, fiel ihm die Feder aus der Hand. «Himmel-Herrgott! Warum lassen Sie sich denn Ihren Namen nicht ändern? Sie sind doch sonst ein netter Mensch!», rief er entgeistert aus... Da der Kurs der Krone ständig fiel, geriet die Wohltäterin nach und nach in Schwierigkeiten, für ihre 26 Patienten in Leysin länger zu sorgen, für die sie, ohne Unterschied der Nationalität und Konfession, in vollem Umfange aufkam (inklusive der Reisekosten eines Rabbiners von Montreux, der jede Woche einmal in Leysin einer jüdischen Patientin Religionsunterricht erteilte!). Darum übergab sie mir anlässlich eines Leysiner Besuches, kurz vor der Eröffnung meines Davoser Bureaus, ihr siebenreihiges Perlencollier, das sie als siebzehnjährige Braut von ihrem mazedonischen Schwiegervater erhalten hatte, zum Verkauf; unter keinen Umständen sollten ihre Leysiner Schützlinge ihre Geldschwierigkeiten zu spüren bekommen!

Problematischer als einen Käufer für die Perlen zu finden, gestaltete sich die Feststellung ihres wahren Wertes. In Genf, Lausanne, Bern und Zürich schwankten die Offerten zwischen Fr. 10 000.— und Fr. 80 000.—! Schließlich veräußerte ich das Collier durch Vermittlung des Davoser Juweliers Wirth für den Betrag von Fr. 95 000.— an den Zürcher Bijoutier Schelhaas. Wirth erhielt hiefür von mir eine Provision von 2 %, d. h. Fr. 1900.—, und aus freien Stücken trat er mir hievon Fr. 500.—

ab; der gesamte Rest aber von Fr. 93 100.— ging nach Leysin und wurde dort für tuberkulöse Wohlfahrtszwecke ausgegeben.

Als 1918 die sowjetrussische Gesandtschaft aus Bern ausgewiesen worden war, mochte die Annahme nicht ferngelegen haben, daß das von mir veräußerte teure Perlencollier aus einer russischen Quelle stammen müßte. So wurde ich unter dem Verdacht «bolschewistischer Umtriebe» am 15. Dezember 1918 von der Davoser Promenade weg in Haft genommen. Die Depeschenagentur brachte die Mitteilung hierüber mit dem Nachsatz, die Verhaftung hätte großes Aufsehen erregt. Darauf erschien am nächsten Tag die Präzisierung eines meiner Kollegen, er wäre mit dem verhafteten «Rechtsanwalt S.» nicht identisch...

Rührend war, wie das Appenzeller Dienstmädchen, das im Chalet Stricker mein Bureau sauber hielt, auf meine Verhaftung reagierte. Es stand verdattert mit verschränkten Armen auf der Treppe zum Hauseingang und antwortete auf die Frage der Neugierigen, was denn eigentlich passiert wäre, ehrlich und gutgläubig: «Daß aber säb e so eine isch, hätt i nit dänkt!»

Mit Entscheid vom 18. April 1921 erst beschloß die Anklagekammer des Bundesgerichtes, in Erwägung,

«daß der Gesuchsteller in einer gegen ihn eingeleiteten, dann aber eingestellten Strafuntersuchung wegen bolschewistischer Umtriebe vom 15. bis zum 19. Dezember 1918 verhaftet war,

daß die Verhaftung hauptsächlich deshalb erfolgte, weil der Gesuchsteller sich damit abgegeben hatte, Juwelen von bedeutendem Werte zu verkaufen und zugleich mit Russen bolschewistischer Richtung in Beziehung gestanden war*;

daß es sich jedoch herausgestellt hat, daß es sich bei dem Juwelenverkauf um ein einwandfreies (sic) Geschäft handelte,

* Man hatte bei einem ehemaligen Davoser Patienten, dem Präsidenten des Verbandes der serbischen Kaufmännischen Angestellten und späteren Beamten der Sowjetgesandtschaft in Bern, eine Ansichtskarte von mir gefunden!

daß daher die Verhaftung, wenn sie auch gerechtfertigt erschien, doch nicht auf ein Verschulden des Gesuchstellers zurückgeführt werden kann,»

mir eine Entschädigung «für Zeitverlust» (!) zu gewähren, die «unter Würdigung aller Verhältnisse» auf Fr. 100.— bemessen wurde.

Zwei Jahre später schon (1923) wählte mich die Davoser Landsgemeinde in das Kreisgericht, nachher in den Kleinen Landrat und in der Folge achtmal in den Großen Rat von Graubünden für jeweils zwei Jahre.

Als ich am 19. Dezember 1918 aus der Haft entlassen wurde, rückte ich in der «Davoser Zeitung» ein mehrspaltiges Inserat ein: «Rechtsanwalt Silberroth hat heute seine Praxis mit ungebrochener Kraft wieder aufgenommen.» Zwei Tage später bereits referierte ich an einer Parteiversammlung, die trotz meiner Verhaftung nicht abgesagt worden war, in Bergün.

Klienten, die mir das Mandat in den Rathausturm hinein gekündigt hatten, meldeten sich wieder. Aber eine Gemeinde im Albatal weigerte sich, mich zum Armenanwalt in einem Prozeß zu bestellen, und schrieb wörtlich: «Wenn uns der Kleine Rat zwingt, Ihrem Klienten einen Anwalt zu bestellen, so werden wir aber unter keinen Umständen hiezu einen Bolschewik ernennen . . .»

Meine intensive politische Tätigkeit in den Jahren vor und nach 1918 hat mir im übrigen kaum geschadet. Zwar war ich als Klassenkämpfer und Rechtsberater der bündnerischen Arbeiterbewegung nicht nur gesellschaftlich an gewissen Stammtischen, insbesondere nach dem dritten oder vierten Glas Veltliner, stark verfeindt, wobei es straflos Injurien ohne Zahl auf den abwesenden «Chaib» hagelte; aber dieser Nachteil mag anderseits kompensiert worden sein durch die Legende, die mir zustatten kam: «Der Silberroth ist zwar ein Bolschewik, aber zu wem soll man sonst gehen!» Wie gesagt, eine Legende.

Der Generalstreik von Anno 1918 hatte einen tiefen Graben zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft aufgerissen, der länger als zwei Jahrzehnte fast unüberbrückbar bleiben sollte.

Man hielte es heute kaum für möglich, daß angesehene Männer in Chur im Namen der «Bürgerwehr» von Laden zu Laden pilgerten, um die Geschäfte aufzufordern, in der «Volkswacht» nicht mehr zu inserieren, unter Androhung des wirtschaftlichen Boykotts im Falle der Zu widerhandlung. Was «rot» war («rötlich» gab es damals noch nicht), kam auf die schwarze Liste. In den Wirtschaften der «beseren Herren» durfte die «Volkswacht» nicht mehr ausgehängt werden; hingegen wurde sie hier und dort in die Schublade der Servier-tochter verbannt. «Wo ist die „Volkswacht“?» ertönte es am Stammtisch, sobald wieder einmal ein «gepfefferter» und offenbar lesenswerter Artikel erschienen war. (Ein Jahr lang habe ich selber den bündnerischen Teil der «Volkswacht» redigiert.)

Als ich im Jahre 1934 Haus und Bureau in Davos behielt, aber auch in Klosters eine kleine Wohnung mietete, schob die Davoser Einwohnerkontrolle die Schriften des an der Landsgemeinde gewählten Großrates nach Klosters ab . . . Selbstverständlich wurde dieser willkürliche Verwaltungsakt auf meinen ersten Protest hin als «Irrtum» rückgängig gemacht. Den Schaden aus dieser Schiebung sollte Davos tragen; denn nun mußte es den von mir entrichteten Steuerbetrag mit Klosters teilen. Hier aber waren damals die Gemeindesteuern um 60 % tiefer als in Davos, das seit jeher den zweifelhaften Ruf genießt, in Steuersachen alle schweizerischen Rekorde zu schlagen. Offenbar waren aber gewisse Davoser gerne bereit, sich ihr politisches Resentiment etwas kosten zu lassen.

IV.

Nur noch zwei Episoden aus den Anfängen meiner politischen Tätigkeit in Graubünden. Im Jahre 1925 wurde über die Vermögensabgabe-Initiative des linksfreisinnigen Baslers Dr. Rothenberger abgestimmt. Die Abstimmungswellen gingen sehr hoch, und die Sozialdemokratische Partei setzte sich mit aller Kraft für diese bürgerliche Initiative ein, nachdem ihre eigene am 3. Dezember 1922 verworfen worden war. Am Fronleichnam plädierte

ich am Vormittag noch im protestantischen Klosters und reiste von dort als Referent zu einer Nachmittagsversammlung nach Tiefenastel. Von plötzlichem heftigem Bauchgrimen befallen, absolvierte ich die Reise im Bahncoupé liegend und mich in Schmerzen windend. Als ich endlich im Hotel «Ju-lier» eintraf, betrat ich einen leeren Saal. Nach einiger Zeit ging an mir grußlos, mit energischem Schritt, ein großer, schwarzer Mann vorbei, in dem ich den Korreferenten vermutete. Er läutete, setzte sich an den Tisch und verlangte von der Serviertochter barsch Feder, Tinte und Papier. Nach einigen Minuten erfuhr ich vom Hotelbesitzer, daß der Pfarrer am Vormittag von der Kanzel aus den Besuch der Versammlung verboten hatte. «Und wer ist der aufgeregte schwarze Herr im Saal?», frug ich. «Ein Basler Reisender, der erbost darüber ist, daß er nicht gewußt habe, in Tiefenastel sei heute Feiertag.» Am nächsten Tag berichtete das «Bündner Tagblatt» über diese Versammlung, an der auch «nicht ein Bein» erschienen wäre, welchen Versammlungsbericht die «Davoser Zeitung», zungenschnalzend, nachdruckte. Auf den folgenden Sonntag wurde ich als Referent für die Initiative nach Savognin aufgeboten, der erste Sozialist, der im Oberhalbstein zu Wort kommen sollte. Mit der Postkutsche fuhr ich von Tiefenastel nach Savognin hinauf und betrat auch hier einen leeren Saal. Der Wirt kam mir mit dem ungeöffneten Flugzettelpaket entgegen. Es war an einen vermeintlich «fortschrittlichen» Lehrer in Savognin adressiert; dieser aber ließ sich entschuldigen, er wäre im Maiensäß und darum nicht dazugekommen, die Flugzettel zu verteilen. So hätte ich unverrichteter Dinge abziehen müssen; aber der Wirt des Hotels «Pianta» witterte mit Recht eine Sensation für Savognin. In seinem Restaurant, sagte er, wäre sozusagen das ganze Dorf beim Jaß. Seine Mitbürger würden bestimmt sofort auf den Jaß verzichten, wenn sie zum erstenmal in ihrem Leben einen leibhaften «Sozi» hören könnten. Diese Gelegenheit ließ ich mir nicht entgehen. Nach einem gründlichen Referat mit

nachfolgender sehr lebhafter Diskussion, an der sich würdige Oberhalbsteiner in reifstem Mannesalter, die «Albertinis» und «Peterellis», in klassischem Schriftdeutsch freudig beteiligten, hatte ich am Schluß alle auf meiner Seite. Ja, wenn sie gewußt hätten, daß *das Sozialismus* sei, hätten sie sich schon längst zum Sozialismus bekannt! Am nächsten Sonntag fand die Abstimmung über die Initiative statt. In Savognin wurden für diese ganze vier Stimmen abgegeben! Auf solchen Erfolg durfte ich doch stolz sein?

V.

Wie wild übrigens die Abstimmungskampagnen zu den beiden Initiativen über die Vermögensabgabe von seiten ihrer Gegner geführt worden sind, hat das Beispiel von Soglio gelehrt. Lehrer Fasciati («Fulvio Reto»), Herausgeber und Redaktor eines italienischen, in zwangloser Folge erschienenen Zeitungsorgans von Riesenformat, verwickelte sich in jenen Abstimmungskampf und wurde deswegen nicht nur als Kreispräsident des Bergells angegriffen, sondern auch als Lehrer, da er seine Schüler aufforderte, ihre Väter zu einer Ja-Parole zu bewegen. Als ihm daraufhin von den Gegnern der Initiative nächtlicherweise die Fensterscheiben eingeschlagen wurden und die Steine ihn schlafend im Bett erreichten, ließ er am nächsten Morgen schon am schwarzen Brett des Schulhauses von Soglio folgende Anklage an die Adresse der anonymen Täter anbringen: «Die Lausbuben, die mir gestern die Fensterscheiben meines Hauses eingeschlagen haben, sind die gleichen, die seinerzeit das Dorf Soglio angezündet haben!» Sonderbarerweise fühlten sich davon einige Bürger von Soglio in ihrer Ehre verletzt, worunter auch der Ortspfarrer, der zur Zeit des Brandes von Soglio noch nicht einmal geboren war; gleichwohl aber wurde Fasciati, obschon von Nationalrat Johannes Huber, St. Gallen, meisterhaft verteidigt, verurteilt...

VI.

In diesem Zusammenhang mag hier von einer anderen *cause célèbre* die Rede sein,

deren Auswirkungen das politische Leben im Kanton für Jahre hinaus erschüttern sollte. Andreas Gadient, damals Sekundarschullehrer in Klosters, hatte in einer Dissertation «Das Prätigau» den Mißbrauch der Monopolherrschaft der historischen Parteien in Graubünden in schärfster Weise gegeißelt und mit dieser Streitschrift sich den Doktorhut aufgesetzt. Die Reaktion sollte nicht ausbleiben. Die Nationalräte Bossi, Meuli, Walser, Caflisch, Vommoos, Raschein, Regierungsrat Bezzola und, in einem separaten Prozeß, Dr. Alois Brügger klagten das «freche Schulmeisterlein» ein und forderten nicht nur volle Satisfaktion und die Streichung der inkriminierten Stellen, sondern auch noch die Bestrafung des Verfassers. Während Dr. Brügger seine Klage zurückzog, kam jene der Streitgenossen vor Bezirksgerichtsausschuß Plessur zur Austragung. Da Dr. Gadient mir seine Verteidigung erst übertrug, nachdem er bereits seine selbst verfertigte Klageantwort eingereicht hatte, ohne, weniger erfahren als heute (!), seine Beweismittel zu nennen, und damit der Möglichkeit sich begab, den Wahrheitsbeweis anzutreten, verzichteten die juristisch gebildeten Kläger auf eine Replik. Damit hatte der Beklagte, von eventuellen unbeabsichtigten Formalinjurien abgesehen, dem Gericht jede Möglichkeit zu einem Freispruch genommen. Das Strafurteil sollte aber sehr bald schon von der vox populi eine Korrektur erfahren, nachdem eben erst unter die tragische Entwicklung der Bündner Kraftwerke der Schlußstrich gesetzt und der Verurteilte im Jahre 1925 haushoch in den Nationalrat gewählt worden war. Mit welchem Ereignis der Aufstieg der demokratischen Partei in Graubünden seinen Anfang nehmen sollte.

Keine politische cause célèbre, aber psychologisch interessant war ein anderes Mandat: Eine bettelarme deutsche Klavierlehrerin, hager von Konstitution dank ständiger Unternährung und in der Regel mit einem Rucksack, der Noten, Brot und Heringe enthielt, beladen, hatte das 50. Altersjahr bereits überschritten, als sie eines Tages folgenden Brief erhielt:

«Sehr geehrtes Fräulein,
ich habe zwar nicht die Ehre, Sie persönlich zu kennen, sondern nur von der Begegnung auf der Straße. Ich mache Ihnen hiermit den Vorschlag, Sie zweimal in der Woche in Ihrer Wohnung zu treffen und Ihnen für jeden Besuch Fr. 20.— zu entrichten. Sofern Sie die gleichen Gefühle (sic) hegen sollten wie ich, erbitte ich Ihre Antwort unter der Adresse: A. B., postlagernd, Davos-Platz.»

«Habe ich mich wirklich auf der Straße so aufgeführt, daß man mir einen derartigen Brief schreiben darf?», frug sich, völlig außer sich, dessen Empfängerin. Eine Zimmernachbarin zerrte die jedem Streit abholde Klavierlehrerin auf mein Bureau, und ich mußte ihr die Zustimmung erst abringen, den Briefschreiber zu eruieren und zu mir zu zitieren. Er saß zähneklappernd im Wartezimmer, wie mir mein Bureaufräulein nachträglich erzählte. Es handelte sich um den Sohn eines bernischen Großbauern, mit städtischen Allüren. Kurz bevor seine Davoser Kur beendet war, wollte er noch etwas «erleben». Einsichtig genug, die Strafwürdigkeit seines Tuns zu erkennen, erklärte er sich auf der Stelle zu jeder ihm zumutbaren Satisfaktion bereit. Schließlich verpflichtete er sich zur Zahlung einer Genugtuungssumme von Fr. 500.— und zur Übernahme der Anwaltskosten von Fr. 50.—. Beide Beträge entrichtete er mir schon innert 24 Stunden. Ich begab mich mit der Fünfhundertfrankennote zu meiner Klientin, die ein solches Billett in ihrem Leben noch nicht zu Gesicht bekommen hatte. Unter Mitwirkung ihrer Zimmernachbarin gelang es mir, die zwar zutiefst Beleidigte, aber gegen jedes Entgelt sich Sträubende zum Empfang der Fr. 500.— zu bewegen.

Drei Tage später aber stellte sich der Briefschreiber in der Wohnung der Adressatin ein und verlangte die Rückerstattung des Geldes mit der Begründung, es läge eine unbeabsichtigte Verwechslung in der Person der Briefempfängerin vor. In der Tat traf diese Behauptung auch zu. Zu jener Zeit brachten die

«Davoser Blätter» die Listen sämtlicher in Davos sich aufhaltender Kur- und Sportgäste. Bei Benützung dieser Listen hatte sich der Briefschreiber um eine Zeile geirrt; denn er visierte ein hübsches Mädchen von zirka 25 Jahren, das seiner sehr kranken Schwester, in Davos als «Lebender Leichnam» bekannt, als Begleiterin diente. Der Briefschreiber kannte den Namen der Kranken und vermeinte, die von ihm Ersehnte auf der Kurlistenseite oberhalb der Patientin zu erreichen; es war sein Pech, daß sie unterhalb jener Zeile figurierte, über der Patientin jedoch die Klavierlehrerin!

Durch die gleiche Zimmernachbarin meiner Klientin erhielt ich Wind vom Besuch des Briefschreibers und konnte die Rückerstattung der Fr. 500.— an diesen noch rechtzeitig verhindern; denn ganz gleich, wen er mit seinem Brief visierte, war doch sein Tun unter allen Umständen verwerflich und strafwürdig.

Psychologisch entbehrte der Fall nicht einer gewissen Tragik. Ein einziges Mal im Leben der Klavierlehrerin hatte sich ihr ein Mann genähert, und auch dieses eine Mal beruhte auf einem Irrtum!...

Kurz darauf konsultierte mich der «Lebende Leichnam» selber. Die Frau war eine zerbrechliche Filigran-Figur, ihr Gesicht totenbläß. Als sie in der ehemaligen Konditorei Kolbinger (jetzt Chämi-Bar) mit ihrem schwarzen Foxli, der ein farbenreich gesticktes Mäntelchen trug, erschien und das Hündchen auf einem Stuhl neben sich Platz nehmen ließ, wurde ihre Bestellung von der Serviertochter, auf Weisung des Café-Inhabers, stillschweigend ignoriert. Nun wollte der sich begreiflicherweise brüskiert fühlende Gast von mir erfahren, ob für den Gastgeber ein Kontrahierungzwang bestünde. Da ich einen solchen, im Gegensatz zum Beamten etwa am Bahn- oder Postschalter, verneinte, gleichwohl aber der Klientin helfen wollte, gab ich ihr den kosmetischen Rat, auf ihre blassen Wangen doch reichlich Rouge aufzulegen. Von dieser «Rechtsauskunft» offenbar entmutigt, zog sie es jedoch vor, lieber kreideweiß zu bleiben, jene Konditorei aber nicht wieder zu betreten.

VII.

Und nun nur ein Fall aus meiner Anwaltspraxis, der ungeahnte Folgen haben sollte. Als einer Hebamme im Prättigau die Entbindung einer Bauernfrau schief gegangen war, ließ der untröstliche Vater auf dem Grabstein des Kindes die Inschrift anbringen: «Den Tod meines Kindes verdanke ich der Hebamme X!» Hätte diese dazu geschwiegen, wäre ihre wirtschaftliche Existenz demoliert gewesen. Sie reichte darum — Hebammen sind Gemeindeorgane — Strafklage wegen Amtsehrbeleidigung beim zuständigen Kreispräsidenten ein. Dieser aber ließ die Sache liegen und verjährten. Nach zwei Jahren erschien die Hebamme mit dem nunmehr hoffnungslosen Fall auf meinem Bureau. Ich mußte ihr erklären, rechtlich wäre leider nichts mehr zu machen; aber ich könnte in einer Beschwerde an das Justiz- und Polizeidepartement wegen Rechtsverweigerung dem pflichtvergessenen Landammann wenigstens «wüescht säge». Dies besorgte ich denn auch in meiner Beschwerde mit jugendlichem Elan, worauf der Gegenanwalt die ihm zur Vernehmlassung zugesandte Beschwerde an das Justiz- und Polizeidepartement mit dem Antrag zurückleitete, sie mir wegen «ungeziemender Ausdrucksweise» wieder zuzustellen. Der Vorsteher des Justizdepartementes war jedoch anderer Meinung und empfahl dem Kreispräsidenten, mich seinerseits wegen Amtsehrbeleidigung einzuklagen; wenn ich recht hätte, würde ich freigesprochen, andernfalls aber verurteilt werden. Worauf dem sich verletzt fühlenden Landammann nichts übrig blieb, als mich vor den Kadi zu zitieren. Vor diesem habe ich die inkriminierten Äußerungen nicht nur etwa bloß wiederholt, sondern noch, auf Grund der Akten, gesteigert, bin aber gleichwohl vom Kreisgericht Chur wegen Erbringung des Wahrheitsbeweises von Schuld und Strafe freigesprochen worden. Das Urteil trug die Unterschriften von Kreispräsident Capeller sel. und Notar Hunger sel.

Da das Urteil an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ, veröffentlichte ich es wörtlich in der «Volkswacht» (wie die «Volks-

stimme» früher hieß) und ließ in jeden Briefkasten des landammännischen Kreises ein Exemplar einwerfen. Es war kurz vor den Kreiswahlen, und obschon der Landammann dem Kreise zur Landsgemeinde eine sehr teure Kreisfahne schenkte, ward er nicht wieder gewählt. In vielen Bauernfamilien jener Talschaft sollte das publizierte Urteil für viele Jahre hinaus, neben der Bibel und den «Prätigauer Geschichten» von a. Kanzleidirektor Fient, zum eisernen Bestand ihrer Hausbibliothek gehören.

Bei den meisten bündnerischen Bezirksgerichten herrscht die hübsche Gepflogenheit, daß die Anwälte mit dem Gericht zu Mittag essen. Als ich anlässlich eines Rechtstages an einem schönen Sommertag im Hotelgarten meinem Nachmittagsplädyer noch die letzte Feile gab, erschien der Neffe des weggewählten Kreispräsidenten und erklärte mir frisch heraus: «Nachdem wie Sie es meinem Onkel gemacht haben, können Sie nicht verlangen, daß wir Ihnen noch servieren!» Diese Wegweisung bekam mir gar nicht schlecht. Ich trat am Nachmittag, nachdem ich mich mit zwei Äpfeln und einem Stück Brot begnügt hatte, mit einem unbeschwert Magen und einem klaren Kopf vor Gericht; meinem Kollegen aber, der einen Dreier zum Mittagessen, einen Zweier und einen Kaffee-Kirsch zum Jaß konsumiert hatte, klebte die Zunge am Gaumen, während zwei Richter, die schon früh zur Viehfütterung aufgestanden waren, aus dem gleichen Grund wie mein Kollege das Wort nur schwer handhaben konnten und dazu noch friedlich eingedöst waren. (Das deutsche Reichsgericht soll einmal entschieden haben, ein Gericht habe nur dann als vollständig besetzt zu gelten, wenn mindestens die Mehrheit des Richterkollegiums wach bleibe. Und von Nationalrat Dr. J. Bossi sel. geht die Fama, daß er einmal während eines Plädyers mit der Faust auf das Pult schlug, womit er einen schlafenden Richter zum Erwachen bringen und auch diesen mit dem Ar-

gument für sich gewinnen konnte, die Rechtslage wäre so klar, daß man sie sogar im Schlaf begreifen könnte.)

Am nächsten Tag erhielt ich vom Gerichtspräsidenten, einem verehrungswürdigen Manne, die Mitteilung, er hätte mit dem Hotelbesitzer ein Konvenium geschlossen, wonach ich jedesmal in seinem Restaurant bedient werden müßte, wenn ich vor Gericht zu tun hätte; denn in dieser Eigenschaft wäre ich nicht Gast des Hotels, sondern des Gerichtes. Allerdings behielt sich die «Gegenpartei» vor, von diesem Konvenium zurückzutreten, wenn ich wieder Angriffe auf ihre Familie richten sollte. Mit dem Ausdruck meines verbindlichen Dankes für die Bemühungen des Präsidenten erklärte ich in meiner Antwort, diesem Konvenium meinerseits leider nicht beitreten zu können; denn die Notwendigkeit und Opportunität von Angriffen auf die Familie des Hoteliers in öffentlichen Angelegenheiten dürfte ich nicht von einem Mittagessen für Fr. 6.— abhängig machen. Dabei hatte es sein Bewenden, und ich erschien nie mehr in jenem am Gerichtssitz zu Recht als erstklassig renommierten Lokal.

VIII.

Zurückblickend darf ich heute mit C. F. Meyers «Hutten» beichten:

«Mich reut mein allzuspät erkanntes Amt!
Mich reut, daß mir zu schwach das Herz geflammt!

Mich reut, daß ich in meine Fehden trat —
Mit schärfren Streichen nicht und kühnre Tat!

Mich reut die Stunde, die nicht Harnisch trug!
Mich reut der Tag, der keine Wunde schlug!

Mich reut — ich streu mir Aschen auf das Haupt —
Daß nicht ich fester noch an Sieg geglaubt!

Mich reut, daß ich nur einmal bin gebannt!
Mich reut, daß oft ich Menschenfurcht gekannt!

Mich reut — ich beicht es mit zerknischtem Sinn —
Daß nicht ich Hutten stets gewesen bin!»

(«Huttens letzte Tage», LIII. Die Beichte.)